

Neufassung der Satzung des Vereins „Förderverein Schule am Innsbrucker Ring e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Förderverein Schule am Innsbrucker Ring e. V.“ ist ein Verein von Eltern und Freunden von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung.
2. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schule am Innsbrucker Ring e. V.“. Der Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung aller Altersstufen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung bedeuten.
- Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen.
- Beratung und Betreuung Betroffener oder ihrer Angehörigen.

2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung werben.

3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen.

Der Verein ist auch als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und gibt diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiter.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss.
 - b) Ausschluss durch Beschluss des Vorstands
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie eines Ersatzrechnungsprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Änderung des Vereinszweckes,
- g) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
- h) die Auflösung des Vereins.

5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung dies nicht anders regeln., Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitglieder ab 15 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht und ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem Ersten Vorsitzenden
dem Zweiten Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Ersten Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

3. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam gem. § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende.

4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.

5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.

6. Zur Vorstandssitzung lädt der Erste oder in Vertretung der Zweite Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sonderpädagogische Förderzentrum München Mitte 4 (Bei Gründung des Vereins: Schule für Lernbehinderte am Innsbrucker Ring 75), das es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.12.2018.

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand